

VORTRÄGE / LECTURES

Rechte von LGBT+-Personen in Japan

Historische Entwicklung und aktueller Stand

Tomoaki KURISHIMA*

- I. Einleitung
- II. LGBT+-Inklusivität in Japan
 1. Statistische Bestandsaufnahme
 2. Wesentliche Probleme bezüglich der Rechte sexueller Minderheiten
- III. Geschichte der Homosexualität in Japan
 1. Kultur des *nanshoku*
 2. Verwestlichung der Kultur – Veränderung in der Sexualethik der Gesellschaft
 3. Homosexualität als Perversität (*hentai*)
- IV. Neuere Entwicklungen in Gesellschaft und Politik
 1. Das Jahr 2015
 2. Olympische Spiele und Antidiskriminierungsverordnung in Tōkyō
 3. Veränderungen in der öffentlichen Meinung über sexuelle Minderheiten
 4. LGBT-Verständnisförderungsgesetz von 2023
- V. Partnerschaftsurkunde auf kommunaler Ebene
 1. Überblick
 2. Gesetzliche Grundlage
 3. Voraussetzungen und Verfahren
 4. Bedeutung
- VI. Ausblick und Fazit

* Associate Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Saitama.

Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser auf der Tagung „LGBT+ in Japan aus rechtlicher Sicht – Aktuelle Fragen und Entwicklungstendenzen“ am 22. Juli 2022 an der Universität Augsburg gehalten hat. Die anderen Beiträge aus derselben Tagung sind: M. AOTAKE, Rechtsstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren im japanischen Familienrecht, *ZJapanR/J.Japan.L.* 54 (2022) 1–14; M. ISHIJIMA, Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und Familiengründung von trans* Personen in Japan, *ZJapanR/J.Japan.L.* 54 (2022) 15–27 und R. EFFINOWICZ, Aspekte der Gleichberechtigung. Zwei aktuelle Urteile zur gleichgeschlechtlichen Ehe, *ZJapanR/J.Japan.L.* 54 (2022) 29–42.

Alle Internetquellen sind, soweit nicht anders angegeben, am 3. Oktober 2023 auf ihre Zugänglichkeit überprüft worden. Für die wertvolle sprachliche Unterstützung dankt der Verfasser Frau Dr. Ruth EFFINOWICZ und Frau Caroline MEYER.

I. EINLEITUNG

Dieser Beitrag versucht, einen Überblick über den Schutz der LGBT+-Rechte in Japan zu schaffen. Dabei wird insbesondere der gesellschaftliche, politische und geschichtliche Gesamtkontext erläutert, damit die Leser*innen den Themenkomplex besser einordnen können. Da einzelne Aspekte in anderen Beiträgen in dieser Zeitschrift vertieft behandelt worden sind,¹ konzentriert sich dieser Beitrag darauf, die Gesamtsituation darzustellen.

Im Folgenden werden zuerst die aktuelle Lage und wesentliche Probleme des Schutzes von LGBT+-Rechten in Japan mit einschlägigen Statistiken vorgestellt (II.), sodann wird die Geschichte der Homosexualität in Japan kurz erläutert (III.). Daraufhin werden die aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft und der Politik geschildert (IV.). Schließlich wird nach der Darstellung des sog. Partnerschaftssystems, das auf lokaler Ebene erstmals 2015 eingeführt worden ist (V.), eine Schlussfolgerung gezogen (VI.).

II. LGBT+-INKLUSIVITÄT IN JAPAN

1. Statistische Bestandsaufnahme

Im weltweiten Vergleich steht Japan bei den Maßnahmen zum Schutz von LGBT+-Rechten schlecht da. Dies wird durch verschiedene Statistiken belegt.

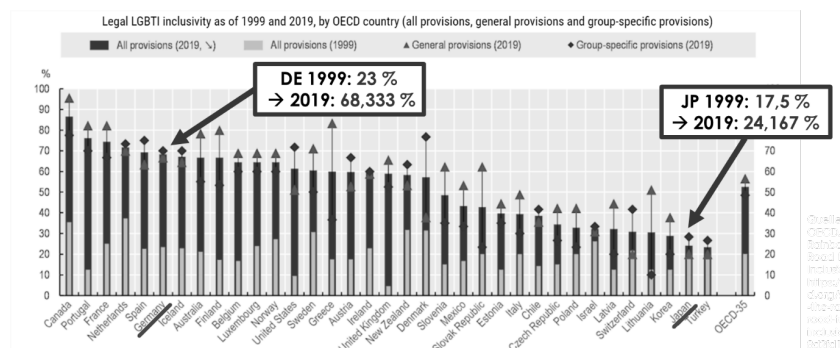


Abbildung 1: LGBTI inclusivity by OECD country²

- 1 Vgl. die Beiträge von AOTAKE, ISHIJIMA und EFFINOWICZ, *supra* Fn. *.
- 2 OECD, *Over the Rainbow? The Road to LGBTI Inclusion* (2020), <https://www.oecd.org/social/over-the-rainbow-the-road-to-lgbti-inclusion-8d2fd1a8-en.htm>.

Nach einer Untersuchung der OECD über die rechtliche Inklusivität von LGBT+-Personen steht beispielsweise Deutschland im Jahr 2019 auf dem 6. Platz, wohingegen Japan den 34. Platz von insgesamt 35 Staaten (*Abb. 1*) einnimmt. So ist Japan heute im Vergleich zu anderen demokratischen Staaten, ganz zu schweigen vom Vergleich mit den übrigen G7-Staaten, äußerst schlecht aufgestellt. Interessanterweise gehörte Japan allerdings im Jahr 1999 – also vor etwa 20 Jahren – noch zum Durchschnitt: Damals waren die Situationen in Großbritannien oder in den USA offensichtlich viel problematischer. Wie später noch erläutert wird, stand in Japan beispielsweise der Geschlechtsverkehr zwischen gleichgeschlechtlichen Personen historisch bis auf einen kurzen Zeitraum nicht unter Strafe, und in diesem Sinne konnte das Land früher gar als vergleichsweise tolerantes Land eingestuft werden. Aus der OECD-Studie ist jedoch ersichtlich, dass Japan im Gegensatz zu anderen Staaten – darunter auch Deutschland – die Probleme sexueller Minderheiten zumindest auf nationaler Ebene in den letzten zwei Jahrzehnten weitestgehend ignoriert hat und kaum angegangen ist, wodurch sich der heutige Unterschied im Ranking erklärt.

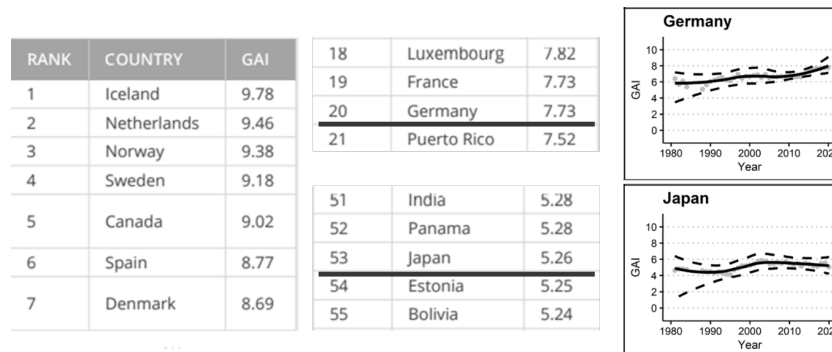


Abbildung 2: Social Acceptance of LGBTI People des UCLA School of Law Williams Institute (2021)³

Aus einem anderen Bericht durch ein US-amerikanisches Institut geht ebenfalls hervor, dass die Situation in Japan verbesserungsbedürftig ist (*Abb. 2*). In diesem Bericht werden Umfragedaten aus 175 verschiedenen Ländern und Regionen analysiert, um den „Global Acceptance Index

3 „Ranking countries and locations by their average LGBTI Acceptance Index score in 2017–2020 (out of 175 countries)“ (links) und „Trends for Acceptance for each Country“ (rechts), aus A. R. FLORES, Social Acceptance of LGBTI People in 175 Countries and Locations (2021), 33 bzw. 38/40, <https://williamsinstitute.law.ucla.edu/publications/global-acceptance-index-LGBT+/>.

(GAI)“ zu erstellen, der den relativen Grad der gesellschaftlichen Akzeptanz von LGBTI-Personen und -Rechten in jedem Land angibt. Deutschland (mit GAI 7,73) nimmt hier auf der Liste den 20. Platz ein; Japan steht (mit GAI 5,26) auf dem 53. Platz. Unter den demokratischen Rechtsstaaten wird Japan damit als eines der problematischsten Länder eingestuft.

2. Wesentliche Probleme bezüglich der Rechte sexueller Minderheiten

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum Japan derzeit im internationalen Vergleich als besonders intolerant gegenüber LGBT+-Personen gilt.

Der erste und zugleich wichtigste Grund dürfte darin zu sehen sein, dass die *gleichgeschlechtliche Ehe oder Lebenspartnerschaft* bis heute gesetzlich *nicht eingeführt* worden ist. Zwar stehen gleichgeschlechtlichen Paaren seit 2015 Partnerschaftszertifikate in einer stetig weiter anwachsenden Zahl an Kommunen und Präfekturen zur Verfügung, diese haben aber keine Rechtsverbindlichkeit und sind keineswegs vergleichbar etwa mit der eigen-tragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland (2001–2017), die einer gleichgeschlechtlichen Beziehung einen mit der Ehe vergleichbaren rechtlichen Rahmen gab. Auch in Italien, wo bezüglich der Sexualität immer noch konservative Einstellungen vorzuherrschen scheinen, wurde 2016 ein Rechtsinstitut der zivilen Partnerschaft (*unione civile*) eingeführt, wodurch gleichgeschlechtliche Paare einen quasi-ehelichen Status genießen können. Somit bleibt Japan nun der einzige G7-Mitgliedsstaat, in welchem kein rechtlicher Schutz für gleichgeschlechtliche Paare besteht.

Zweitens ist das *Fehlen eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes* zu nennen. In Japan gibt es auch im Übrigen kein Antidiskriminierungsgesetz, das mit dem deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder dem US-amerikanischen Civil Rights Act vergleichbar wäre. Was den arbeitsrechtlichen Bereich anbelangt, verbietet das Arbeitsstandardgesetz⁴ zwar eine Ungleichbehandlung wegen der Staatsangehörigkeit, des Glaubens oder des sozialen Status (Art. 3) und statuiert ferner den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau (Art. 4), aber Ungleichbehandlungen wegen geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung sind dort nicht erfasst. Durch das sog. Gesetz zur Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der Beschäftigung⁵ wird außerdem eine geschlechtsbedingte

4 労働基準法 *Rōdō kijun-hō*, Gesetz Nr. 49/1947.

5 男女雇用機会均等法 *Danjo koyō kikai kintō-hō*, offiziell: Gesetz zur Sicherung der gleichen Chancen und Bedingungen von Männern und Frauen im Bereich der Beschäftigung (雇用の分野における男女の均等な機会及び待遇の確保等に関する法律 *Koyō no bun'ya ni okeru danjo no kintō na kikai oyobi taigū no kakuho-tō ni kansuru hōritsu*), Gesetz Nr. 113/1972. Ursprünglich trug das Gesetz den Namen „Ge-

Ungleichbehandlung im Arbeitsleben umfassend verboten, dies ist jedoch (grundsätzlich) nicht zum Schutz von LGBT+-Rechten anwendbar.⁶

Einen gewissen Wendepunkt markierte die Verabschiedung des LGBT-Verständnisförderungsgesetzes am 16. Juni 2023.⁷ Allerdings ist dieses Gesetz – wie später noch ausgeführt wird (IV.4.) – von einem umfassenden Antidiskriminierungsgesetz weit entfernt.

Als dritter Kritikpunkt ist die hohe Hürde für eine Änderung des Geschlechtseintrages bei trans* Personen zu nennen.⁸ Durch das Inkrafttreten des sog. Transgendergesetzes (GID-Gesetzes)⁹ am 16. Juli 2004 wurde eine solche Änderung ermöglicht, wobei dafür ein *shinpan* (審判)-Verfahren bei einem Familiengericht erforderlich ist (Art. 3 Abs. 1). Das Gesetz sieht zudem weitere strenge Anforderungen vor: Vorausgesetzt wird unter anderem (a) die Unfruchtbarkeit sowie der Umstand, dass die äußeren Geschlechtsorgane der beantragten Geschlechtsidentität entsprechen, was regelmäßig medizinische Eingriffe erfordert (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5), (b) dass die antrag-

setz über die Wohlfahrt der arbeitenden Damen“ (勤労婦人福祉法 *Kinrō fujin fukushi-hō*); dieser Name wurde im Zuge einer Gesetzesnovellierung im Jahr 1985/86 geändert. Der Hintergrund hierfür war die Ratifizierung der UN-Frauenrechtskonvention (1979/81) durch Japan im Jahr 1985.

6 Allerdings findet das Gesetz auch auf LGBT+-Personen Anwendung, wenn es um sexuelle Belästigung (セクシュアル・ハラスメント *sekushuaru harasumento*; kurz セクハラ *sekuhara*) geht. Nach Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes haben Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsverwaltung zu treffen, damit Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsumfeld nicht von sexueller Belästigung betroffen sind oder Nachteile erleiden, falls sie auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz reagieren. Das für dieses Gesetz zuständige Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales machte durch eine interne Verwaltungsvorschrift (通達 *tsūtatsu*) vom 14. Juni 2016 deutlich, dass Belästigungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität ebenfalls nach dieser Vorschrift unzulässig sind (雇児発 0614 第 2 号 *Koji-hatsu 0614 Nr. 2*). Das Gleiche gilt für das Verbot der Belästigung unter Ausnutzung einer Machtstellung (パワー・ハラスメント *pawā harasumento*), das 2019 durch eine Änderung des Gesetzes über die umfassende Förderung von Arbeitsmaßnahmen (労働施策総合推進法 *Rōdō shisaku sōgō suishin-hō*, Gesetz Nr. 132/1966) gesetzlich verankert wurde (Kapitel IX [Artt. 30-2 bis 30-8]). Vgl. diesbezüglich ferner die Verwaltungsvorschrift vom 10. Februar 2020 (雇均発 0210 第 1 号 *Kokin-hatsu 0210 Nr. 1*).

7 *Infra* Fn. 30.

8 Zum Themenkomplex trans* Personen und ihre Rechte ISHIJIMA, *supra* Fn. *, sowie M. ISHIJIMA, Working Conditions Imposed on a Trans Woman and Their Unlawfulness, *ZJapanR/J.Japan.L.* 56 (2023) 197 (in diesem Heft).

9 Offiziell: 性同一性障害者の性別の取扱いの特例に関する法律 *Sei-dōitsu-sei shōgai-sha no seibetsu no toriatsukai no tokurei ni kansuru hōritsu* [Gesetz über Sonderregelungen zum Geschlecht von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörungen], Gesetz Nr. 111/2003.

stellende Person nicht verheiratet ist (Nr. 2) und (c) kein minderjähriges Kind hat (Nr. 3).¹⁰

Des Weiteren sind im Hinblick auf sexuelle und geschlechtliche Minderheiten insbesondere folgende Probleme bekannt: (a) Nichtanerkennung des Besuchsrechts im Krankenhaus für eine gleichgeschlechtliche Partnerin,¹¹ (b) Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren bei der Wohnungssuche,¹² (c) Diskriminierung am Arbeitsplatz, (d) Mobbing in der Schule und (e) fehlende Aufklärungs- bzw. Öffentlichkeitsarbeit. So äußerte sich der UN-Menschenrechtsausschuss in den „Concluding observations on the sixth periodic report of Japan“ (2014) im Kapitel „Discrimination based on sexual orientation and gender identity“ wie folgt:¹³

„The Committee is concerned about reports of social harassment and stigmatization of lesbian, gay, bisexual and transgender persons and discriminatory provisions that exclude same-sex couples from the municipally operated housing system (arts. 2 and 26).

The State party should adopt comprehensive anti-discrimination legislation that prohibits discrimination on all grounds, including sexual orientation and gender identity, and provides victims of discrimination with effective and appropriate remedies. The State party should intensify its awareness-raising activities to combat stereotypes and prejudice against lesbian, gay, bisexual and transgender persons, investigate allegations of harassment against lesbian, gay, bisexual and transgender persons and take appropriate measures to prevent such stereotypes, prejudice and harassment. It should also remove the remaining restrictions in terms of eligibility criteria applied to same-sex couples with respect to publicly operated housing services at the municipal level.“

10 Die Verfassungsmäßigkeit dieser Anforderungen wurde jeweils gerichtlich angefochten. Der Oberste Gerichtshof hat sie alle bisher für verfassungsgemäß erklärt. Vgl. hierzu T. KURISHIMA/R. EFFINOWICZ, Überblick über wichtige öffentlich-rechtliche Gerichtsentscheidungen aus dem Jahre 2021, ZJapanR/J.Japan.L. 55 (2023) 247, 252 ff. m. w. N. sowie ISHIJIMA, *supra* Fn. *.

11 Vgl. ferner DŌSEI-KON JINKEN KYŪSAI BENGŌ-DAN [同性婚人権救済弁護団], 同性婚 だれもが自由に結婚する権利 [Gleichgeschlechtliche Ehe – Recht auf freie Eheschließung für alle] (2016) 107 ff.; TŌKYŌ BENGŌSHI-KAI LGBT+-HŌMU KENKYŪ-BU [東京弁護士会 LGBT+法務研究部], 改訂版 LGBT+法律相談対応ガイド [Handbuch für LGBT+-Rechtsberatung – überarbeitete Auflage] (2021) 265 ff.

12 Es wird davon ausgegangen, dass die Person, die sich aufgrund einer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität weigert, eine Wohnung zu verkaufen oder zu vermieten, für ihr Verhalten zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann. Bisher gibt es hierzu jedoch noch keine Gerichtsentscheidungen. TŌKYŌ BENGŌSHI-KAI LGBT+-HŌMU KENKYŪ-BU (Fn. 11), 257 ff.

13 Abrufbar unter <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPRiCAqhKb7yhSuBJT%2Fi29ui%2Fb4lh9%2FUIJO9nQa93Boy0croOoLTDvEPGY0kpztyF26TNPPD6smh3p9YJ5KgXGu0vYZb1NM8mpET5PRv%2FLCx0HP6sZ3QjgcWI>.

III. GESCHICHTE DER HOMOSEXUALITÄT IN JAPAN

1. *Kultur des nanshoku*

Bis zur Meiji-Restauration (1868) – insbesondere in der Edo-Zeit (1603–1868) – herrschte in Japan eine durchaus offene Haltung gegenüber gleichgeschlechtlichen Liebschaften unter Männern (男色 *nanshoku*),¹⁴ wobei viele Männer nicht nur gleichgeschlechtlich, sondern auch gleichzeitig heterosexuell interessiert waren.¹⁵ Während gleichgeschlechtliche sexuelle Praktiken somit verbreitet waren, wurde dies jedoch nicht als identitätsstiftend verstanden. Homosexualität unter Männern wurde insbesondere unter buddhistischen Mönchen und in der Kriegerschicht nicht nur toleriert, sondern sogar überwiegend zelebriert. In religiöser, ethischer oder politischer Hinsicht wurde die Praxis von *nanshoku* nur in seltenen Fällen als kritisch angesehen. Auch in der Literatur war *nanshoku* ein beliebtes Thema. So bilden in Japan die Geschichten über Romanzen, die in mittelalterlichen buddhistischen Klöstern mit jüngeren Schülern (稚児 *chigo*) eingegangen wurden, ein eigenes Genre „稚児物語 *chigo monogatari*“. Im Übrigen ist das Werk „男色大鑑 *Nanshoku ōkagami*“ von Saikaku IHARA 井原西鶴 aus dem Jahre 1687, eine Geschichtensammlung mit Bezug zu *nanshoku*, sehr bekannt.¹⁶

Hier lässt sich ein deutlicher Kontrast mit der westlich-christlichen Welt feststellen, wo die sog. Sodomiterverfolgung in der Geschichte zur Normalität gehörte. Deshalb ist es widersprüchlich, dass konservative Politiker*innen, die großen Wert auf die japanische Geschichte und Tradition legen, häufig eine diskriminierende Haltung gegenüber Homosexualität vertreten.¹⁷

14 Das Wort 衆道 *shudō* (若衆道 *waka-shudō* oder 若道 *nyakudō*) wird weitgehend gleichbedeutend verwendet, aber in diesem Begriff werden *nanshoku* und der Gesichtspunkt eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses miteinander verbunden und oft wird dabei der Schwerpunkt auf die geistige Bindung gelegt.

15 Zu diesem Thema sehr ausführlich G. P. LEUPP, *Male Colors – The Construction of Homosexuality in Tokugawa Japan* (1995).

16 Englische Übersetzung: S. IHARA (Übers. und Einf. v. P. G. SCHALOW), *The Great Mirror of Male Love*, 1990.

17 Mio SUGITA (杉田水脈), LDP-Politikerin und Abgeordnete des Unterhauses, bezeichnete in einem Zeitschriftenartikel im Juli 2018 LGBT-Personen als „unproduktiv“ und führte aus, dass sie „keine Unterstützung durch den Staat und die Steuerzahler“ verdienen. Dafür erntete sie zwar von vielen Seiten – auch innerhalb ihrer eigenen Partei – heftige Kritik, wurde aber dennoch nicht aus der Partei ausgeschlossen und bei der Wahl im Oktober 2021 erneut gewählt.

2. *Verwestlichung der Kultur – Veränderung in der Sexualethik der Gesellschaft*

Dieser Umstand hat sich allerdings im Zuge der „Modernisierung“ im 19. Jhd. wesentlich geändert. Nach der Meiji-Restauration wurde in Japan europäisches Gedankengut rasch eingeführt (文明開化 *bunmei kaika* [wörtl.: kulturelle Öffnung]). Die japanische Regierung sah viele einheimische Sitten und Gebräuche, die Europäern bizarr erschienen, als barbarisch (野蛮 *yaban*) an und ergriff Maßnahmen, um die Bürger zu „kultivieren“. Dadurch erhielten westliche Ideen und Moralvorstellungen in die japanische Gesellschaft Einzug. Beispielsweise waren bis zur Meiji-Restauration die meisten öffentlichen Bäder (浴場 *yokujō*) geschlechtergemischt. Im Übrigen gehörte das Nacktsein in der Öffentlichkeit auch bei Frauen nicht selten zum Alltag. Solche Situationen wurden nun aber von der Regierung zusehend kritisch betrachtet und Geschlechtertrennung in Bädern sowie Bekleidung in der Öffentlichkeit wurden gefordert. Insgesamt veränderte sich das Bewusstsein über Sexualität in Japan zu dieser Zeit stark.¹⁸

3. *Homosexualität als Perversität (hentai)*

So überrascht es nicht, dass auch homosexuelle Beziehungen als problematisch empfunden wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass der heute oft genutzte Begriff der „同性愛 *dōsei-ai* [Homosexualität]“ erst im Zuge dieses Prozesses eingeführt wurde.

Ab 1872/73 wurde sogar gleichgeschlechtlicher Analverkehr unter Männern gesetzlich unter Strafe gestellt (鶏姦罪 *keikan-zai* [wörtlich: Straftat der Hähnchenvergewaltigung]), was im Hinblick auf die einheimische Tradition nicht vorstellbar war. Diese Vorschrift wurde allerdings im Jahr 1882 wieder abgeschafft.¹⁹

Unter dem starken Einfluss der europäischen Denktradition war aber seit etwa 1890 Homosexualität gesellschaftlich tabuisiert und wurde als Perversität (変態 *hentai*) oder gar als Krankheit betrachtet. Das Werk „Psychopathia Sexualis“ von Richard VON KRAFFT-EBING, einem deutschen Psychiater, wurde im Jahr 1913 unter dem Titel „変態性慾心理 *Hentai seiyoku shinri* [Psychologie der perversen Sexualpräferenz]“ ins Japanische übersetzt. Seit dieser Zeit war der Begriff „perverse Sexualpräferenz“ in der Bevölke-

18 H. IMANISHI [今西一], 近代日本の差別と性文化 [Diskriminierungen und Sexualkultur im modernen Japan] (1998).

19 Vgl. hierzu ausführlich M. FURUKAWA [古川誠], 「性」暴力装置としての異性愛社会 [Heterosexuelle Gesellschaft als „sexuelle“ Gewaltmaschine], 法社会学 *Hō-shakai-gaku* 54 (2001) 80, 82 ff.

zung geläufig.²⁰ Auf diese Weise wurde die Kultur von *nanshoku*, die einst in der Gesellschaft weit verbreitet war, unter dem Einfluss von westlichen Wertvorstellungen und medizinischen Erkenntnissen auch in Japan als Perversität zum Gegenstand von Diskriminierung.

Erst in den 1970er Jahren ist unter den Fachleuten der Psychiatrie die Einstufung der Homosexualität als pathologisch weltweit überwunden worden. In der japanischen Gesellschaft vollzog sich das Umdenken nur zögerlich. So definierte noch bis Anfang der 1990er Jahre das wichtigste einsprachige Universalwörterbuch des Japanischen – *Kōji-en* (広辞苑) – *dōsei-ai* (同性愛) als „eine Art abnormales sexuelles Begehren“ (異常性欲の一種 *ijō seiyoku no issu*). Ebenfalls stufte eine vom Bildungsministerium herausgegebene Anleitung für Lehrende die Homosexualität als „perverses Sexualvergehen“ (倒錯型性非行 *tōsaku-gata sei-hikō*) ein, das „gegen die gesunden gesellschaftlichen Moralvorstellungen verstößt“ und „auch in der modernen Gesellschaft nicht gebilligt werden kann“. Diese problematischen Ausführungen wurden infolge einer Beschwerde eines Homosexuellenverbandes – der die Klage im Fall „府中青年の家 *fuchū seinen no ie*“²¹ erhob – jeweils in den Jahren 1991 und 1992 gestrichen.²²

IV. NEUERE ENTWICKLUNGEN IN GESELLSCHAFT UND POLITIK

1. *Das Jahr 2015*

Das Jahr 2015 markiert für den Schutz der LGBT+-Rechte in Japan in zweierlei Hinsicht einen Wendepunkt.

a) *Hitotsubashi-Outing-Fall*

Im August 2015 sprang ein homosexueller Student der Law-School der renommierten Hitotsubashi-Universität (Kunitachi, Tōkyō) nach einer Panikattacke im Unterricht von einem Gebäude auf dem Universitätsgelände und nahm sich das Leben. Der Grund dafür war, dass er von einem Kommilitonen, dem er seine Liebe gestanden hatte, „geoutet“ wurde. Dieser Fall

20 J. SAEKI [佐伯順子], 男の絆の比較文化史 [Vergleichende Kulturgeschichte der männlichen Beziehungen] (2015) 171 ff.

21 Der Verband OCCUR (アカー, *akā*) klagte in den 1990er Jahren gegen die Entscheidung der Präfektur Tōkyō eine Gruppe junger Homosexueller von der Benutzung des öffentlichen Fuchu Youth Hostel auszuschließen, und gewann, Obergericht Tōkyō, 16. September 1997, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 906, 206.

22 S. NAKAGAWA [中川重徳], 同性パートナーシップ制度の今後の課題 [Zukünftige Herausforderungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaftszertifikate], in: Tanamura [棚村]/Nakagawa [中川] (Hrsg.), 同性パートナーシップ制度 [Gleichgeschlechtliche Partnerschaftszertifikate] (2016) 210, 212 f.

fand in den Medien große Resonanz. Die Angehörigen des verstorbenen Studenten erhoben eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz gegen den Kommilitonen und die Universität, die keine Maßnahme ergriffen hatte, obwohl ihr das Outing bekannt war und der betroffene Student um eine Versetzung in andere Kurse gebeten hatte.²³

Durch diesen Fall wurde die breite Öffentlichkeit auf die schwierige Situation von LGBT+-Personen aufmerksam und der Begriff „Outing“ (アウトティング *autingu*) allgemein bekannt. Im Dezember 2017 wurde in der Stadt Kunitachi, in der sich die Hitotsubashi-Universität befindet, eine „Verordnung zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen, Männern und verschiedenen Geschlechtern“²⁴ erlassen. Diese Verordnung verbietet die Bekanntgabe der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einer anderen Person gegen deren Willen (sog. Outing) (Art. 8 Abs. 2).

b) Erste Partnerschaftszertifikate in Shibuya und Setagaya

Am 5. November 2015 wurden in den Bezirken Shibuya und Setagaya in Tōkyō zum ersten Mal gleichgeschlechtliche Partnerschaftszertifikate ausgestellt, was auch international für Schlagzeilen sorgte. Auf das Partnerschaftssystem wird später (V.) noch näher eingegangen.

2. Olympische Spiele und Antidiskriminierungsverordnung in Tōkyō

Im September 2013 wurde entschieden, dass die Olympischen und Paralympischen Spiele 2020 in Tōkyō stattfinden würden. Die Regierung der Präfektur Tōkyō nahm dies zum Anlass, sich mit der Menschenrechtspolitik – einschließlich des Schutzes der LGBT+-Rechte – zu befassen, zum einen, weil die Olympische Charta den Schutz der Menschenrechte festschreibt, und zum anderen, weil anlässlich der Olympischen Spiele neben Athlet*innen viele ausländische Tourist*innen erwartet wurden.

So wurde im Oktober 2018 die „Verordnung zur Verwirklichung des in der Olympischen Charta verankerten Leitsatzes der Achtung der Menschen-

23 Der Rechtsstreit mit dem Kommilitonen endete mit einem Vergleich. Im Verfahren gegen die Universität wurde die Klage in erster sowie zweiter Instanz zwar im Ergebnis abgelehnt, das Berufungsgericht machte aber in seiner Begründung deutlich, dass das Outing im Hinblick auf den Persönlichkeitsrechtsschutz nicht zulässig gewesen sei. Daraufhin legten die Hinterbliebenen keine Revision ein und das Urteil wurde rechtskräftig. Vgl. アウトティングは「人格権侵害」 大学への賠償請求は棄却 [Outing als Verletzung des Persönlichkeitsrechts – Schadenersatzanspruch gegen Universität abgelehnt], 朝日新聞デジタル Asahi Shinbun Digital, 25. November 2020, <https://digital.asahi.com/articles/ASNCT62WMNCTUTIL02Z.html>.

24 国立市女性と男性及び多様な性の平等参画を推進する条例 *Kunitachi-shi josei to dansei oyobi tayō na sei no byōdō sankaku o suishin suru jōrei*, VO Nr. 36/2017.

rechte²⁵ erlassen. Diese Verordnung stellt im Abschnitt II („Förderung des Verständnisses über die Vielfalt der Geschlechter“ [多様な性の理解の推進 *tayō na sei no rikai no suishin*]) fest, dass die Präfektur Tōkyō sich für die Beseitigung von Diskriminierungen aus Gründen der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung einsetzt und darüber hinaus die Aufklärung über Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung fördert (Art. 3). Ferner wurde klargestellt, dass Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung verboten werden, wobei keine Sanktionen bei Missachtung vorgesehen waren (Art. 4). Für diese Zeit war diese Verordnung geradezu epochemachend.

Unter dem Motto „diversity and inclusion“ traten bei den Olympischen Spielen in Tōkyō tatsächlich mehr als 180 Athlet*innen an, die sich offen zu LGBT+ oder anderen sexuellen Minderheiten bekannten. Zum ersten Mal trat auch eine Transgender-Sportlerin entsprechend ihrer Geschlechtsidentität im Wettkampf an.

3. Veränderungen in der öffentlichen Meinung über sexuelle Minderheiten

In den letzten Dekaden hat sich auch das öffentliche Verständnis für LGBT+-Personen verbessert.

In einer Meinungsumfrage antworteten noch im Jahr 1997 auf die Frage „Können Sie gleichgeschlechtliche Liebe als eine mögliche Form der Liebe verstehen?“ nur 28 % der Befragten mit „Ja“ und 65 % mit „Nein“.²⁶

Seither ist der Anteil der Personen, die die Frage, ob die gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich anerkannt werden sollte, bejahen, gestiegen – insbesondere in den letzten Jahren lässt sich ein Meinungsumschwung beobachten (*Abb. 3*).

25 東京都オリンピック憲章にうたわれる人権尊重の理念の実現を目指す条例 *Tōkyō-to orimpikku kenshō ni utawareru jinken sonchō no rinen no jitsugen o mezasu jōrei*, VO Nr. 93/2018.

26 「不倫、離婚のハードル低く 変わる愛の形 朝日新聞社定期世論調査」[Senkung der Hürden bei Ehebruch und Ehescheidung – Formen der Liebe im Wandel; Ergebnisse einer regelmäßigen Umfrage der Asahi Shinbun], 朝日新聞 *Asahi Shinbun*, 1. Januar 1998, 25.

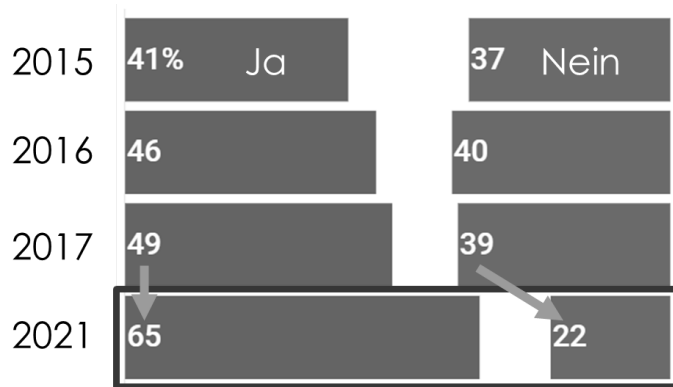


Abbildung 3: Öffentliche Meinung zur gesetzlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehe (nach Umfragejahren)²⁷

Aufgeschlüsselt nach Generationen wird deutlich, dass vor allem in den jungen Generationen ein höherer Anteil der Befragten der gleichgeschlechtlichen Ehe gegenüber aufgeschlossen ist (Abb. 4).

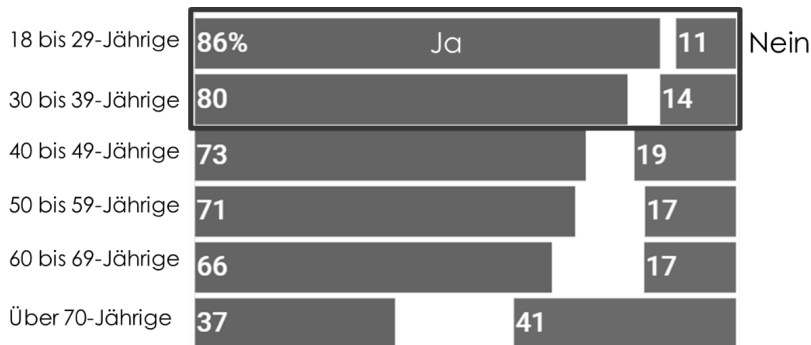


Abbildung 4: Öffentliche Meinung zur gesetzlichen Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe (nach Generationen)²⁸

Betrachtet man jedoch den Anteil der Befürworter der gleichgeschlechtlichen Ehe unter den Parlamentariern, so unterscheidet er sich deutlich von dem der Gesamtbevölkerung (Abb. 5).

27 「同性愛の意識、24年前の世論調査では? 「理解できない」65%だった」
[Wie stand man vor 24 Jahren zur gleichgeschlechtlichen Liebe? 65 % antworteten mit „Ich verstehe es nicht“, withnews vom 26.03.2021, <https://withnews.jp/article/f0210326003qq0000000000000000W0di10101qq000022740A>.

28 *Supra* Fn. 27.

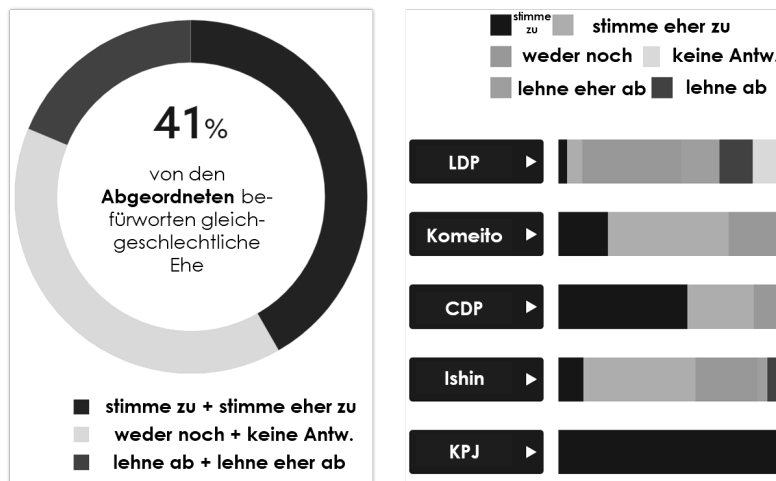


Abbildung 5: Meinungsstand unter den Abgeordneten (2022)²⁹

Sieht man sich insbesondere den Meinungsstand der Liberaldemokratischen Partei (LDP) an, die etwa die Hälfte der Mitglieder des Ober- und Unterhauses stellt, so lässt sich erkennen, dass dort die Zahl der Opponenten deutlich größer ist als die der Befürworter.

4. LGBT-Verständnisförderungsgesetz von 2023

Vor diesem Hintergrund lässt sich nachvollziehen, warum die Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes bisher gescheitert ist.

In der Vergangenheit wurden von Oppositionsparteien zwei Gesetzesentwürfe zum Verbot von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität ins Parlament eingebracht – zuerst im Mai 2016 und sodann im Dezember 2018 –, blieben aber ohne Erfolg.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang schließlich im Mai 2021 – und damit kurz vor den pandemiebedingt verschobenen olympischen Spielen – eine parteiübergreifende Einigung, einschließlich der LDP, über einen Gesetzesentwurf, der in erster Linie nicht ein Verbot von Diskriminierung beinhaltet, sondern die Förderung des gesellschaftlichen Verständnisses bzgl. LGBT+-Belangen bezweckte. Aufgrund des Widerstands rechter Kreise innerhalb der LDP wurde der Gesetzesentwurf jedoch nicht ins Parlament eingebracht. Im Jahr 2023 änderten sich die Dinge jedoch schnell:

29 「マリフォー国会メーター」 [„Marriage for all“-Stimmungsmesser des Parlaments] abgerufen am 18. Juli 2022, <https://meter.marriageforall.jp/>.

Im Februar stieß der damalige Exekutivsekretär des Premierministers Masayoshi ARAI (荒井勝喜) mit diskriminierenden Äußerungen gegenüber LGBT+-Personen auf Kritik, und angesichts des bevorstehenden G7-Gipfels im Mai in Hiroshima entschied die LDP noch im selben Monat, das Gesetz in aller Eile zu beschließen.

So wurde das sog. LGBT-Verständnisförderungsgesetz (LGBT 理解増進法 LGBT *rikai zōshin-hō*) – offiziell: Gesetz zur Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die Vielfalt von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität³⁰ – am 16. Juni beschlossen und trat am 23. Juni 2023 in Kraft.

Dieses Gesetz zielt in erster Linie auf das bessere Verständnis in der Bevölkerung über die Vielfalt sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ab und sieht lediglich die Pflicht des Staates, der Gebietskörperschaften, der Unternehmen und der Schulen vor, sich um die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für ein besseres Verständnis zu bemühen (Art. 4, 5, 6 und 10): Hierbei handelt es sich um eine sog. „Bemühungspflicht“ (努力義務 *doryoku gimu*).³¹ Art. 3 statuiert zwar, dass „es keine ungerechtfertigte Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität geben darf“, aber dies ist nur eine „Grundidee“ (基本理念 *kihon rinen*)

30 性的指向及びジェンダーアイデンティティの多様性に関する国民の理解の増進に関する法律 *Seiteki shikō oyobi jendā aidentiti no tayō-sei ni kansuru kokumin no rikai no zōshin ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 68/2023.

31 Wie die sog. „Bemühungspflicht“ (努力義務 *doryoku gimu*) rechtlich zu bewerten ist, ist nicht eindeutig zu beantworten. Da bei Bemühungspflichten die Nichtbeachtung keine Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit zur Folge hat, kann von ihr – anders als von einem strikten Ge- oder Verbot – keine volle Regulierungsfunktion erwartet werden. Mitunter wird jedoch eine „Bemühungspflicht“ nur übergangsweise geschaffen, weil eine Einführung zwingender Bestimmungen als verfrüht angesehen wird und eine Einigung über eine harte Regelung noch nicht erreicht werden kann. In solchen Fällen können aber nach einer gewissen Zeit zwingende Vorschriften für denselben Inhalt festgelegt werden. Ein typisches Beispiel hierfür bietet das sog. Gesetz zur Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der Beschäftigung von 1985/86 (vgl. zu diesem Gesetz auch *supra* Fn. 5). Ursprünglich enthielt es nur die Verpflichtung, sich um die Gleichbehandlung bei der Anwerbung, Einstellung, Versetzung und Beförderung von Arbeitnehmern zu bemühen (Art. 7 und 8 a.F.). Dies wurde damals als ein unvermeidlicher Kompromiss angesehen, um schwerwiegende Störungen des Personalmanagements der Unternehmen und des Arbeitsmarktes zu verhindern. Seitdem wurden geschlechtsspezifische Diskriminierungen im Arbeitsbereich – trotz der Zurückhaltung gesetzlicher Regelungen – immer weiter abgebaut und die betroffenen Bestimmungen wurden schließlich im Zuge der Novellierung von 1997 in zwingende Vorschriften umgewandelt (Art. 5 und 6 n.F.). Vgl. T. ARAKI [荒木 尚志], 努力義務規定にはいかなる意義があるのか [Welche Bedeutung hat eine Bestimmung mit Bemühungspflicht?], 日本労働研究雑誌 *Nihon Rōdō Kenkyū Zasshi* 525 (2004) 70, 70 f.

und wird durch keine weiteren konkreten gesetzlichen Maßnahmen gesichert.

V. PARTNERSCHAFTSURKUNDE AUF KOMMUNALER EBENE

Wie bereits erwähnt (IV.1.b.), wurden 2015 in den Bezirken Shibuya und Setagaya zum ersten Mal sog. gleichgeschlechtliche Partnerschaftszertifikate ausgestellt, was weltweit für Aufsehen sorgte. Stand Juni 2023 gibt es 328 Gebietskörperschaften (einschließlich 13 Präfekturen) mit Partnerschaftssystemen, und 70,9 % der Gesamtbevölkerung leben in Gebieten, in denen solche Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Bis zum Mai 2023 wurden in ganz Japan insgesamt 5.171 Zertifikate ausgestellt.³² Dies ist insofern bemerkenswert, als damit gleichgeschlechtliche Paare auf kommunaler Ebene eine gewisse Anerkennung finden. Allerdings entfalten diese Zertifikate – etwa im Gegensatz zur einst in Deutschland bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft oder zur italienischen *unione civile* – keine Rechtswirkung.³³

1. Überblick

Die kommunalen Partnerschaftssysteme in Japan sind mittlerweile aus den folgenden Gründen nur noch schwer zu durchschauen.

Erstens haben die Gebietskörperschaften unterschiedliche Bezeichnungen für das System. Am weitesten verbreitet ist der „Partnerschaftseid (パートナーシップ宣誓 *pātonāshippu sensei*)“. In Shibuya (Tōkyō) heißt das System hingegen „Partnerschaftszertifikat (パートナーシップ証明書 *pātonāshippu shōmei-sho*)“, in der Stadt Kōchi (Präfektur Kōchi) oder Odawara (Kanagawa) „Partnerschaftsregistrierung (パートナーシップ登録 *pātonāshippu tōroku*)“ und in Minato (Tōkyō) „Minato Marriage“ (みなとマリージュ *minato mariāju*). Neben der „Partnerschaft (パートナーシップ

32 渋谷区・認定 NPO 法人虹色ダイバーシティ 全国パートナーシップ制度共同調査 *Shibuya-ku nintei npo hōjin nijūro daibāshiti zenkoku pātonāshippu seido kyōdō chōsa*, abrufbar unter https://nijibridge.jp/wp-content/uploads/2023/06/20230628_infographic_ND.pdf.

33 Als Vorbild für das Partnerschaftssystem in Setagaya soll u. a. die sog. „Hamburger Ehe“ (Gesetz zur Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vom 8. April 1999 [abgeschafft am 1. September 2005]) gedient haben. A. KAMIKAWA [上川 あや], 世田谷区における同性パートナーシップの取組について [Praxis der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in Setagaya], in: Tanamura/Nakagawa (Hrsg.), *supra* Fn. 22, 180 (191). Aya KAMIKAWA (上川あや) ist seit 2003 als Abgeordnete des Bezirksparlaments von Setagaya tätig. Sie ist bekannt als die erste offen trans* lebende Person, die ein öffentliches Mandat in Japan erhielt, und trug zur Einführung des Partnerschaftssystems in Setagaya maßgeblich bei.

pātonāshippu)“ findet in letzter Zeit auch die Bezeichnung „Familienshaft (ファミリーシップ *famirīshippu*)“ immer mehr Verwendung (z. B. Stadt Akashi [Kōbe]). Mit dem Begriff „Familienshaft“ wird eine Familienkonstellation bezeichnet, der neben dem Paar auch die Kinder im selben Haushalt angehören, die nach bisheriger Rechtslage regelmäßig kein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis mit dem nicht-leiblichen Ko-Elternteil begründen können.

Zweitens sind auch die Voraussetzungen³⁴ unterschiedlich: In vielen Gebietskörperschaften wird beispielsweise vorausgesetzt, dass es sich um gleichgeschlechtliche Paare oder sonstige sexuelle Minderheiten (性的少数者 *seiteki shōsū-sha*) handelt, denen die Eingehung einer Ehe verwehrt ist, während in einigen Gebietskörperschaften auch nicht-verheiratete zweigeschlechtliche Paare ihre Beziehung als Partnerschaft anerkennen lassen können: Beispielsweise können in der Stadt Yokohama (Kanagawa) auch Menschen in einer faktischen Ehebeziehung (事実婚 *jijitsu-kon*) einen Partnerschaftseid leisten. An manchen Orten reicht eine entsprechende gemeinsame Erklärung vor der jeweiligen Behörde, anderswo wird ein notariell beurkundeter Vertrag zwischen den Partner*innen vorausgesetzt.

Drittens werden Partnerschaften heute oftmals sowohl auf Präfektur- als auch auf Stadtebene anerkannt. So können beispielsweise gleichgeschlechtliche Paare, die im Bezirk Setagaya wohnen, entweder den Partnerschaftseid des Bezirks Setagaya oder den der Präfektur Tōkyō oder beide gleichzeitig in Anspruch nehmen. Ein möglicher Ansatz für die Zukunft könnte darin bestehen, dass bei der Einführung eines Partnerschaftssystems durch eine Präfektur gleichartige Institute, die in den Städten innerhalb derselben bestehen, abgeschafft werden.

2. Gesetzliche Grundlage

Einige Gebietskörperschaften, wie der Bezirk Shibuya (Tōkyō) oder die Präfektur Tōkyō, erließen Verordnungen (条例 *jōrei*) zur Einführung des Partnerschaftssystems.³⁵ Nach Art. 94 der japanischen Verfassung (JV) haben die öffentlichen Gebietskörperschaften die Befugnis, im Rahmen der Gesetze Verordnungen zu erlassen. Nach Art. 93 Abs. 1 JV werden durch die öffentlichen Gebietskörperschaften Abgeordnetenversammlungen (bzw.

34 Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung der Partnerschaft sogleich ausführlich an einem Beispiel unter V.3.a).

35 渋谷区男女平等及び多様性を尊重する社会を推進する条例 *Shibuya-ku danjo byōdō oyobi tayō-sei o sonchō suru shakai o suishin suru jōrei*, VO Nr. 12/2015; 東京都オリンピック憲章にうたわれる人権尊重の理念の実現を目指す条例 *Tōkyō-to orinpikku kenshō ni utawareru jinken sonchō no rinen no jitsugen o mezasu jōrei*, VO Nr. 93/2018.

Parlamente) (議会 *gikai*) als Beschlussorgane eingerichtet. Es liegt in der Zuständigkeit dieser Abgeordnetenversammlungen, Verordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben (Art. 96 Abs. 1 Nr. 1 Lokalselbstverwaltungsgesetz³⁶).

In den meisten Gebietskörperschaften hingegen basiert das Partnerschaftssystem auf sog. *yōkō* (要綱). Der Begriff *yōkō* ist in keinem Gesetz definiert, aber allgemein wird davon ausgegangen, dass *yōkō* eine Art von (innerbehördlichen) „Verwaltungsvorschriften (行政規則 *gyōsei kisoku*)“ darstellen. Verwaltungsvorschriften sind – so die herrschende Lehre in der Verwaltungsrechtswissenschaft – allgemeine Regelungen, die von Verwaltungsorganen erlassen werden, aber nicht unmittelbar mit den Rechten und Pflichten der Bürger zusammenhängen, d.h. keine Außenwirkung haben.³⁷ In dem Bezirk Setagaya, dem ersten Bezirk, der das Partnerschaftssystem einführte, gab es im Gegensatz zum Bezirk Shibuya zahlreiche konservative Politiker in der Abgeordnetenversammlung, was den Erlass einer Verordnung erschwerte. Daher wurde das System in Form eines *yōkō* eingeführt, das allein durch den Bezirksbürgermeister erlassen werden konnte.³⁸

3. Voraussetzungen und Verfahren

Was sind die Voraussetzungen für einen Partnerschaftseid und wie ist das Verfahren geregelt? Als Beispiel wird hier das System der Bescheinigung von Partnerschaftseiden in der Präfektur Ōsaka (大阪府パートナーシップ宣誓証明制度 *Ōsaka-fu pātonāshippu sensei shōmei seido*) dargestellt.

a) Voraussetzungen

Für einen Partnerschaftseid müssen die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 3 *Yōkō* der Präfektur Ōsaka über die Bescheinigung von Partnerschaftseiden³⁹ [im Folgenden: *Yōkō*]).

36 地方自治法 *Chihō jichi-hō*, Gesetz Nr. 67/1947.

37 H. SHIONO [塩野 宏], 行政法 I 行政法総論 [Verwaltungsrecht I – Allgemeiner Teil], (6. Aufl., 2015) 111 f.

38 KAMIKAWA, *supra* Fn. 33, 201.

39 大阪府パートナーシップの宣誓の証明に関する要綱 *Ōsaka-fu pātonāshippu no sensei no shōmei ni kansuru yōkō*, abrufbar unter <https://www.pref.osaka.lg.jp/attach/37331/00000000/youkou%20.pdf>. Es gibt daneben die „Verordnung der Präfektur Ōsaka zur Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die Vielfalt sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“ (大阪府性的指向及び性自認の多様性に関する府民の理解の増進に関する条例 *Ōsaka-fu seiteki shikō oyobi sei-jinin no tayō-sei ni kansuru fumin no rikai no zōshin ni kansuru jōrei*) (VO Nr. 18/2019), dort findet sich aber das Institut des Partnerschaftseides nicht.

- (1) Beide Parteien müssen die Volljährigkeit erreicht haben.
- (2) Mindestens eine der Parteien hat ihren Wohnsitz in der Präfektur oder beabsichtigt, in die Präfektur zu ziehen.
- (3) Die Parteien sind nicht verheiratet und leben nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung mit einer anderen Person.
- (4) Die Parteien befinden sich nicht in einer Beziehung von Personen, denen die Eheschließung gemäß Artikel 734 und Artikel 735 (= Verbot der Eheschließung zwischen nahen Verwandten etc.) des Zivilgesetzes⁴⁰ untersagt ist.

In Ōsaka wird selbstverständlich davon ausgegangen, dass die betroffenen Parteien einer „sexuellen Minderheit (性的マイノリティ *seiteki mainoriti*)“ angehören (Art. 1 *Yōkō*; zur Definition von sexuellen Minderheiten Art. 2 Abs. 1 *Yōkō*).

Wenn eine der Parteien nicht in der Präfektur Ōsaka ansässig ist, gibt es keine Möglichkeit zu beweisen, dass die betroffene Person nicht bereits eine Partnerschaft mit einer anderen Person in einer anderen Gebietskörperschaft eingegangen ist: Es dürfte somit – entgegen den Vorgaben – theoretisch möglich sein, eine doppelte Partnerschaft einzugehen.

b) Verfahren

Neben der eigenhändig ausgefüllten „Partnerschaftseideserklärung (パートナーシップ宣誓書 *Pātonāshippu sensei-sho*)“ (Abb. 6) müssen die Parteien eine Kopie ihrer Meldebescheinigung (住民票 *jūmin-hyō*) und einen Nachweis darüber, dass sie nicht verheiratet sind, einreichen (Art. 4 Abs. 1 *Yōkō*). Dabei müssen sie sich mit ihrem Reisepass, Führerschein oder einer sonstigen Identifikation ausweisen (Art. 4 Abs. 3 *Yōkō*).

40 民法 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und 9/1898.

(様式第9号)

(表題)

パートナーシップ宣誓書受領証

本証は、パートナーシップ宣誓の届出に際して奉職の届出に
要する、パートナーシップの宣誓書を受け取るためのものです。

姓 _____

名 _____

知 住 所 _____

大 阪 府 知 事 印 捺 印

(裏題)

この宣誓書の発行を受ける方へ

この宣誓書は、本府において、相互に同意し合意した
上で、この宣誓書に同意して署名したうえで
宣誓書に添付した宣誓書に添付し、本人が
宣誓書に署名したことを証明するものです。

この宣誓書の発行を受ける方は、上記の宣誓
書に添付した宣誓書に添付する必要があります。

特別事項

備考

1. 申請は、紙のみでなく、電子申請も可能です。
2. 宣誓書受領証には、再発行をしない旨の交付年月日を表示する。

Abbildung 7: Empfangsbescheinigung der Partnerschaftseidserklärung⁴²

Auf der vorderen Seite ist zu lesen: „Hiermit wird beurkundet, dass der Eid auf die Partnerschaft gemäß den Bestimmungen des *Yōkō* der Präfektur Ōsaka über die Bescheinigung von Partnerschaftseiden geleistet wurde.“

Oben auf der Rückseite steht: „Für diejenigen, denen diese Bescheinigung vorgelegt wird“. Danach sind die folgenden Sätze zu lesen:

„Mit dieser Bescheinigung bestätigt die Präfektur Ōsaka, dass die beiden Parteien sich verpflichtet haben, miteinander in ihrem Alltag als Lebenspartner zusammenzuarbeiten. Die Präfektur Ōsaka wünscht sich, dass die beiden Parteien glänzend leben und eine aktive Rolle in der Gesellschaft spielen (いきいきと輝き活躍 *ikiiki to kagayaki katsuyaku*) werden.“

Die Präfektur Ōsaka bittet darum, dass die Person, der diese Bescheinigung vorgelegt wird, den vorstehenden Zweck gut versteht (上記の趣旨を十分に理解 *jōki no shushi o jūbun ni rikai*).“

4. Bedeutung

Wie schon oben erläutert kommt den Partnerschaftsurkunden keine Rechtsverbindlichkeit zu: Sie haben keine zivilrechtliche Wirkung und sind sonst auch z.B. im Bereich Steuer oder Sozialversicherung irrelevant. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Partnerschaftssysteme in der Realität völlig bedeutungslos wären.

⁴² Muster abrufbar unter <https://www.pref.osaka.lg.jp/attach/37331/00000000/03-1-3%20%20.pdf>.

In den meisten *yōkō* wird vorgeschrieben, dass Unternehmen und Bürger die Partnerschaftsurkunde hinreichend berücksichtigen müssen. In Anbetracht des rechtlichen Charakters des *yōkō* (s.o. V.2.) kann dies allerdings nicht als rechtliche Verpflichtung verstanden werden. In Shibuya kann bei schweren Verstößen der Name des Zuwiderhandelnden veröffentlicht werden, was als eine Art Sanktion angesehen werden kann (Art. 15 Abs. 4 VO), solch eine Regelung ist aber eine Ausnahme.

Unter Umständen kann ein Paar mit einer Partnerschaftsurkunde gleich einem Ehepaar behandelt werden. In solchen Fällen können beispielsweise die Folgenden ermöglicht werden:⁴³

- Zuteilung einer staatlichen Sozialwohnung
- Aufnahme einer Hypothek (Immobilienfinanzierung) durch Zusammenlegung der Einkommen von zwei Personen bei einer privaten Bank
- Benennung der/s Partners/in als Begünstigte/r einer Lebensversicherung
- Gewährung eines „Familienrabatts (家族割引 *kazoku waribiki*)“ bei Mobilfunkverträgen
- Gewährung des Besuchsrechts und Auskunftsrechts in Krankenhäusern
- Erhalt von Zusatzleistungen (福利厚生 *fukuri kōsei*) am Arbeitsplatz, z.B. Familienzulagen (家族手当 *kazoku teate*)
- Ausstellung einer Familienkreditkarte (家族カード *kazoku kādo*)

Ob solche Vorteile tatsächlich anerkannt werden, hängt vom konkreten (meist privatrechtlichen) Unternehmen ab, aber bei größeren Unternehmen ist dies bereits übliche Praxis.

Heute setzen sich nicht nur globale, sondern auch viele japanische Unternehmen für LGBT+-Rechte ein und bekennen sich als LGBT+-freundlich. Zu erwähnen ist in diesem Kontext die Verbreitung des „PRIDE-Index (PRIDE 指標 *PRIDE-shihyō*)“: Dieser Index wird seit 2016 von der Bürgerorganisation „work with Pride (wwP)“ mit dem Ziel der Unterstützung von LGBT+-freundlichen Arbeitsplätzen jährlich erstellt.⁴⁴ An der siebten Edition des PRIDE-Index 2022 haben insgesamt 842 Unternehmen teilgenommen, von denen 701 Unternehmen mit dem „Goldenen Zertifikat (ゴールド認定 *gōrudo nintei*)“ ausgezeichnet wurden.⁴⁵ Bei der Bewertung wird beispielsweise geprüft, ob das Unternehmen Richtlinien aufgestellt hat, die sich gegen eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität aussprechen, und Fortbildungs- und Aufklärungs-

43 TŌKYŌ BENGOSHI-KAI LGBT+-HŌMU KENKYŪ-BU, *supra* Fn. 11, 62 f.

44 PRIDE 指標とは [Über den PRIDE-Index], <https://workwithpride.jp/pride-i/>.

45 work with Pride 2022 カンファレンスにて、「PRIDE 指標 2022」結果発表を行いました [Bekanntgabe der Ergebnisse des PRIDE-Index 2022 anlässlich der „work with Pride 2022“-Konferenz], <https://workwithpride.jp/topics/wwpprideindex2022/>.

maßnahmen ergreift, um das Verständnis für LGBTQ+-Belange unter den Angestellten zu fördern, oder ob gleichgeschlechtlichen Partnern in gleicher Weise Zusatzleistungen gewährt werden.

VI. AUSBLICK UND FAZIT

Zusammenfassend lassen sich die folgenden Ergebnisse festhalten: Der aktuelle Stand des rechtlichen Schutzes von LGBTQ+-Personen in Japan hinkt anderen demokratischen Ländern noch hinterher. So werden unter anderem die folgenden Probleme genannt: (i) das Nichtvorhandensein eines eheähnlichen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare, (ii) das Fehlen eines gesetzlichen Verbots von Diskriminierung von LGBTQ+-Personen und (iii) die übermäßig strengen Anforderungen für Änderung des Personenstandes bei trans* Personen.

Historisch gesehen waren die Japaner gegenüber Homosexualität tolerant, doch mit der Verwestlichung von Gesellschaft und Politik kam es zu einer vermehrten Verbreitung von Vorurteilen und Diskriminierung gegenüber LGBTQ+-Personen. In den letzten Jahren hat sich jedoch das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Schutzes von LGBTQ+-Rechten durchgesetzt, insbesondere unter den jüngeren Generationen. Aus den oben angeführten Statistiken geht eindeutig hervor, dass eine ablehnende Haltung gegenüber sexuellen Minderheiten immer weniger vertreten wird. Auf kommunaler Ebene können Maßnahmen zum Schutz von LGBTQ+-Rechten, wie z.B. Partnerschaftsprogramme, ausgemacht werden: Auch die gesamte Gesellschaft, einschließlich der Wirtschaft, ist solchen Vorhaben gegenüber positiv eingestellt. In diesem Kontext ist anzumerken, dass eine Manga-Serie „きのう何食べた? *Kinō nani tabeta?* [Was hast du gestern gegessen?]“ von Fumi YOSHINAGA (よしなが ふみ), die den Alltag eines homosexuellen Paares darstellt,⁴⁶ in der breiten Öffentlichkeit große Popularität erlangte und 2019 mit einem renommierten Preis⁴⁷ ausgezeichnet wurde. Außerdem wurde sie 2019 sowie 2023 zu Fernsehserien und 2021 zu einem Film verarbeitet. Es ist erkennbar, dass das gesellschaftliche Verständnis für LGBTQ+-Personen zunimmt.

Vor diesem Hintergrund ist auffällig, dass die nationale Politik das größte Hindernis für den Schutz der LGBTQ+-Rechte darstellt: Insbesondere die

46 Diese Serie erscheint seit 2007 monatlich im japanischen Manga-Magazin „モーニング *Mōningu*“ (Verlag: 講談社 *Kōdan-sha*), das sich hauptsächlich an erwachsene Männer richtet.

47 第43回講談社漫画賞 *Kōdan-sha manga-shō* [Kōdansha-Manga-Preis], 一般部門 *ippan bumon* [Genre: Allgemein], vgl. 第43回講談社漫画賞発表! [Bekanntgabe der 43. Kōdansha-Manga-Preise], <https://news.kodansha.co.jp/7734>.

Abgeordneten der LDP sind äußerst zurückhaltend, wenn es um das Thema der sexuellen Minderheiten geht. Um solch eine Situation zu ändern, wurde im Januar 2019 ein gemeinnütziger Verein „Marriage For All Japan (MFAJ)“ gegründet. Dieser strebt an, gerichtlich feststellen zu lassen, dass die fehlende Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe auf nationaler Ebene gegen die Verfassung verstößt. Tatsächlich liegen mittlerweile die ersten Entscheidungen von Distriktgerichten vor, die zum Teil einen Verstoß gegen die Verfassung festgestellt haben.⁴⁸ Diese Urteile sind noch nicht rechtskräftig und es erscheint unwahrscheinlich, dass der Staat in naher Zukunft die gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich einführen wird. So werden die Partnerschaftsurkunde der lokalen Gebietskörperschaften in der Realität weiterhin Bedeutung haben, auch wenn ihr Rechtscharakter ungewiss ist.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag beleuchtet die Situation der LGBT+-Gemeinschaft in Japan aus rechtlicher Sicht. Der Autor identifiziert dabei die größten Herausforderungen bezüglich der Rechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten. Ebenfalls geht der Autor auf den historischen, politischen und gesellschaftlichen Kontext ein und zeigt den Stimmungswandel in der Bevölkerung hin zu mehr Akzeptanz von LGBT+-Belangen auf, insbesondere was den rechtlichen Schutz von gleichgeschlechtlichen Beziehungen angeht. Diesen widmet er sich sodann intensiver, indem er die lokalen Möglichkeiten der Partnerschaftsurkunden darstellt und sowohl gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen als auch Verfahren erläutert.

(Die Redaktion)

SUMMARY

The article highlights the situation of the LGBT+ community in Japan from a legal perspective. The author identifies the main challenges regarding the rights of sexual and gender minorities. Furthermore, the author discusses the historical, political and social context and shows the change in public attitude towards a wider acceptance of LGBT+ issues, especially with regard to the legal protection of same-sex relationships. The author then devotes the remainder of the article to these relationships specifically by presenting the local systems of recognition of same-sex unions and explaining their legal bases, as well as their requirements and procedures.

(The editors)

48 Vgl. EFFINOWICZ, *supra* Fn. *.